

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.03.2026 erteilt.

Artikel 1

1. § 2, § 5, § 10, § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Psychologie. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 15 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul und 144 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte.

§ 5 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul-Nummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungsform
PSYALG1	Pflicht	Allgemeine Psychologie 1	1	6	K
PSYALG2	Pflicht	Allgemeine Psychologie 2	2	6	K
PSYBIO	Pflicht	Biologische Psychologie	1-2	9	K
PSYSOZ	Pflicht	Sozialpsychologie	1	6	K
PSYENTW	Pflicht	Entwicklungspsychologie	2	6	K
PSYPERS	Pflicht	Persönlichkeitspsychologie	3	6	K
PSYWISS1	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden 1	1	6	K
PSYWISS2	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden 2	2-3	12	P/PJ

PSYSTA1	Pflicht	Statistik 1	1	6	K
PSYSTA2	Pflicht	Statistik 2	2	6	K
PSYDIG1	Pflicht	Digitale Tools 1	2-3	6	P
PSYDIG2	Pflicht	Digitale Tools 2	4-5	6	P
PSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4	3	K
PSYMET	Pflicht	Psychometrie	3	3	K
PSYKLIN	Pflicht	Störungslehre	3-4	6	K
PSYWIRT	Pflicht	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM	Pflicht	Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PSYPAED	Pflicht	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P PJ
PSYVERT	Pflicht	Vertiefung	4-5	12	P PJ
PSYTHEO	Pflicht	Theoriebildung	4-5	9	P K
PSYLABPRAK	Pflicht	Laborpraktikum	5	6	B
PSYWAHL	Wahlpflicht	Integrativer Wahlbereich	5-6	15	P B
PSYTHES	Pflicht	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	6	15	B R/PJ

*Legende: R=Referat; K=Klausur; B=Bericht; P=Portfolio; H=Hausarbeit; PJ=Projekt; E=Expose

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 21 Leistungspunkte der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module PSYDIG1 (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYDIG2 (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYLABPRAK (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYTHEO (3 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben.

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 9 CP auf die Bachelorarbeit und 6 CP auf ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium. ³Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in § 5 genannten Module:
 - PSYWISS1
 - PSYWISS2
 - PSYALG1
 - PSYALG2
 - PSYBIO
 - PSYSOZ
 - PSYENTW
 - PSYPERS
 - PSYDIG1
 - PSYSTA1
 - PSYSTA2
 - PSYDIAG
 - PSYMET
 - PSYKLIN
 - PSYWIRT
 - PSYWKM
 - PSYPAED

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.03.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin